

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 37 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Anbau eines Radweges an der Landesstraße L 142 zwischen der K 7 (Netzknoten 4806 022) und der K 30 (Netzknoten 4806 066) Abschnitt 8 von Bau – km -0+003,60 bis Bau – km 0+686,257; Anbau eines Radweges an der Ostseite der K 7; Ausbau des Knotens L 142 / K 7, Netzknoten 4806 022 zu einem Kreisverkehrsplatz; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund einer Planergänzung ersetzt diese Bekanntmachung die Bekanntmachung vom 13.05.2023

Planänderungsverfahren (Deckblatt 1)

Mit Schreiben vom 12.4.2011 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Anbau eines Radweges an der Landesstraße L 142 zwischen der K 7 und der K 30, den Anbau eines Radweges an der Ostseite der K 7 und den Ausbau des Knotens L 142 / K 7 zu einem Kreisverkehrsplatz beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a.F.).

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 30.01.2012 bis zum 29.02.2012. Die Einwendungsfrist endete am 15.03.2012.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte unter dem 05.02.2012

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger ergaben sich erforderliche Änderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen

gen der Antragsunterlagen, die in dem nunmehr ausliegenden **Deckblatt 1** zusammengefasst sind.

Die Planänderungen umfassen u.a. den Verzicht auf den geplanten Ausbau des Kreuzungsbereiches Pfeifenbäcker Straße/Kreuzstraße und Pilgramstraße sowie auf die Haltebuchten in diesem Bereich zugunsten von Bus Kaps, Ausbildung der Haltestellebuchten im Bereich des Kreisverkehrsplatzes ebenfalls als Bus Kap, Änderung der Entwässerung im Bereich der Wasserschutzzone III B durch die Anlage eines Mulden-Rigolen Systems, Anlage einer zusätzlichen Bushaltestelle für Gelenkbusse im Bereich der K 7 Hochstadenstraße und die Anlage einer Hecke in der Feldflur um den Verlust von Gehölzen durch die Baumaßnahme zu kompensieren

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Neuss,

Gemarkung Hoisten Flur 3,4,5,6,7,8,9,48

Gemarkung Gohr Flur 1

beansprucht.

Das Deckblatt 1 liegt in der Zeit vom **22.05.2023 – 14.07.2023**

im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50) während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Neuss (<https://www.Neuss.de>), sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen>) zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder kann gem. § 38 Abs. 1 S. 6 StrWG NRW i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **28.07.2023** (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf oder im Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michaelstraße 50), 41456 Neuss, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen sind auf die Änderungen zu beschränken.

Anderweitige, nicht die in den überarbeiteten Unterlagen dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen. Die aufgrund der bisher erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW), soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 Abs. 3 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
8. Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin erhobenen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Auch der Vorhabenträger erhält die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 38 ff. StrWG NRW, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im

Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Bezirksregierung Düsseldorf

Dez. 25 Verkehr

Im Auftrag

Pleschinger